

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 19. Oktober 2010

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

## Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

### 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 500 g/l  
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

### 2. Handelsprodukte

STAR IPU 500 SC Schweizerische Zulassungsnummer: D-4657  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043183-00/036  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

Arelon Dispersion Schweizerische Zulassungsnummer: D-4658  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043183-00/059  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

Agro Isoproturon Schweizerische Zulassungsnummer: D-4727  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043183-00/029  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau:</b>			
Korn (Dinkel), Triticale, Wintergerste, Winterweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha Anwendung: Stadium 13-29 (BBCH).	1, 2

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Sommergerste, Sommerweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 2.3 l/ha Anwendung: Stadium 13-29 (BBCH).	1, 2
Winterroggen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2-3 l/ha Anwendung: Stadium 13-25 (BBCH).	1, 2

**(\*) Auflagen und Bemerkungen**

- 1 = Ausgesprochene Sandböden und Moorböden dürfen nicht behandelt werden.  
2 = Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2.

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefürsorge, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

19. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch